

1. SATZUNGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 SATZUNGEN DES ÖBGV (SA)

§ 1 NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH UND ZWECK DES VERBANDES

Der Österreichische Bahnengolfverband (ÖBGV) ist die Vereinigung der in Österreich bestehenden Bahnengolf-Landesverbände und hat seinen Sitz in Wien.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der ÖBGV ist Mitglied der World Minigolf Sport Federation. Als international anerkannter Fachverband des Bahnengolfsportes bekennt er sich zur Republik Österreich und zur Österreichischen Nation, deren Grundsätze er im internationalen Sport vertritt.

Der ÖBGV gliedert sich in die Bahnengolf-Landesverbände der Bundesländer. Über die Betreuung einzelner Vereine in den Bundesländern, in welchen keine eigenen Landesverbände bestehen, entscheidet der Bundesvorstand des ÖBGV

Zweck des Verbandes ist vornehmlich die Verbreitung, Förderung, Pflege und Überwachung, sowie die Regelung aller den Bahnengolfsport betreffenden Angelegenheiten.

§ 2 MITTEL DES VERBANDES

a) Ideelle Mittel:

1. die Vertretung des Bahnengolfsportes im In- und Ausland, sowie der Verkehr mit nationalen und internationalen Sportorganisationen;
2. die Durchführung von Meisterschaften, nationalen und internationalen Wettkämpfen und sportlichen Veranstaltungen sonstiger Art;
3. die Schaffung, Herausgabe und Überwachung, sowie die Kontrolle der für den gesamten Bahnengolfsport in Österreich vorgesehenen Bestimmungen;
4. die Förderung der Gemeinschaftsarbeit innerhalb des ÖBGV im Zusammenwirken mit den Landesverbänden, Vereinen und Organen des Verbandes;
5. die Herausgabe eigener Mitteilungen und Nachrichten in den Massenmedien, sowie eigener Nachrichtenblätter;
6. die fachliche, rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Interessenvertretung des Bahnengolfsportes in übergeordneten Einrichtungen und vor den Behörden;
7. gutachtliche Stellungnahme in Angelegenheiten des Bahnengolfsportes und die Mitarbeit in allen einschlägigen Gremien des nationalen und internationalen Sportes;

8. die Förderung der Gründung und die Werbung von Vereinen im Zusammenwirken mit den Landesverbänden des ÖBGV und das fachliche Aus- und Fortbildungswesen innerhalb des Verbandsbereiches;
9. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen;
10. Warenabgabe, wie Verkauf von Sport- und Merchandisingartikeln.
11. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der World Minigolf sport Federation und der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) im Bereich des ÖBGV.

b) Materielle Mittel:

Die für Verbandszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Subventionen, Sportförderungsbeiträge aller Art, Leistungen von Sponsoren, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sowie aus Spenden und Förderungsbeiträgen sonstiger Art;
2. Erträge aus sportlichen Veranstaltungen;
3. die vom Bundesvorstand zu bestimmenden Beiträge, Abgaben, Gebühren, Nenngelder und sonstigen finanziellen Leistungen der Mitglieder.

§ 3 MITGLIEDER

Der ÖBGV hat:

1. ordentliche Mitglieder
2. Verbandsangehörige
3. Ehrenpräsidenten
4. Ehrenmitglieder

ORDENTLICHE MITGLIEDER sind die Landesverbände des ÖBGV. Die Aufnahme wird durch die Bestimmungen des § 4 geregelt. Die Landesverbände setzen sich aus den Bahngolfbetreibenden und spartenähnlichen (z.B. Pit-Pat) Vereinen zusammen.

VERBANDSANGEHÖRIGE sind die Mitglieder der Verbandsorgane, der Ausschüsse und die Vorstandsmitglieder der Landesverbände, sowie die beim Verband gemeldeten Mitglieder der Vereine.

EHRENPRÄSIDENTEN sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Bahngolf sport erworben haben. Zu Ehrenpräsidenten können über Antrag des Bundesvorstandes vom Verbandstag des ÖBGV nur solche Personen gewählt werden, die mindestens drei Funktionsperioden hindurch die Funktion des ÖBGV-Präsidenten ausgeübt oder im Zeitraum von mindestens acht Jahren den ÖBGV in

internationalen Einrichtungen des Bahngolfportes in einer Funktion vertreten haben.

Zu **EHRENMITGLIEDERN** können in der gleichen Weise Personen gewählt werden, die mindestens 10 Jahre als Bundesvorstandsmitglieder des ÖBGV oder als Präsidenten von Landesverbänden tätig waren oder wegen besonderer Verdienste um den Bahngolfport hierzu vorgeschlagen werden. Das Antragsrecht steht jeweils nur dem Bundesvorstand zu. Bei einem Verbandstag können jeweils nur eine Ehrenpräsidentschaft und bis zu drei Ehrenmitgliedschaften verliehen werden. Ehrungen sonstiger Art sind in der Ehrenordnung des ÖBGV verzeichnet, die der Bundesvorstand beschließt.

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Die ordentlichen Mitglieder des ÖBGV werden vom Bundesvorstand gemäß § 3.1 der Statuten nach Vorlage ihrer behördlich nicht untersagten und im Einklang mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit stehenden Satzungen, die mit jenen des ÖBGV nicht im Widerspruch stehen dürfen, über Antrag aufgenommen.

Für die Aufnahme sind weiters erforderlich:

1. eine Liste der Vorstandsmitglieder des Landesverbandes, sowie deren Mitglieder oder angegliederten Vereine;
2. eine Erklärung der Landesverbandsleitung, dass sich der Landesverband zu den Satzungen Grundsätzen und Bestimmungen des ÖBGV bekennt;
3. ein Mitgliederstandsbericht, welcher auf die Einrichtungen des Landesverbandes bezogen ist;
4. die namentliche Bekanntgabe der Vereine;
5. der Erlag aller vorgeschriebenen Gebühren und Abgaben.
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der betroffene Landesverband ist jedoch hierüber zu informieren. Die Zugehörigkeit zu einem Landesverband gleichartiger Sparten ist mit der Mitgliedschaft zum ÖBGV unvereinbar.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Alle Mitglieder gemäß § 3 haben die Satzungen, sowie die satzungsgemäßen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖBGV und seiner Organe uneingeschränkt anzuerkennen und die daraus resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ebenso verbindlich für alle ÖBGV-Mitglieder gemäß § 3 sind die Ziele und Grundsätze des Verbandes. Landesverbände, die ihren finanziellen und sonstigen Verbandspflichten nicht nachkommen, können vom Rechtsausschuss des ÖBGV mit Strafen im Sinne der vom Bundesvorstand zu erlassenden Rechts- und Strafordnung belegt werden. Verbindlichkeiten sind klagbar und an die Adresse des Verbandskassiers zahlbar. Die Verbände sind verpflichtet, nach durchgeführter Generalversammlung unverzüglich die Liste des neu gewählten Vorstandes dem ÖBGV nachweislich zuzustellen. Satzungsänderungen sind unaufgefordert dem ÖBGV anzuzeigen. Den ÖBGV-Mitgliedern gemäß § 3 stehen, sofern die

Satzungen im Einzelnen nichts anderes vorsehen, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Rechte zu.

Insbesondere das Recht:

1. auf fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Interessensvertretung, die im Einzelfalle von den Verbandsorganen zu prüfen und zu entscheiden ist;
2. auf Vertretung aller gemeinsamen Interessen der Landesverbände vor Behörden, Körperschaften und Einrichtungen öffentlicher und privater Art;
3. auf Teilnahme an Veranstaltungen des ÖBGV, insbesondere an den Meisterschaften Wettkämpfen, Lehrgängen und Schulungen sonstiger Art im Rahmen der vom ÖBGV zu erlassenden Bestimmungen, Richtlinien und Ausschreibungen;
4. auf Informationen über gemeinsame Bestimmungen, Maßnahmen und Vorgänge;
5. sich an Wahlen und Abstimmungen unter Beachtung der hierfür geltenden Satzungs-Bestimmungen und Beschlüsse des ÖBGV und seiner Organe bei den Verbandstagen zu beteiligen;
6. auf körperliche Ertüchtigung durch entsprechende Anleitung durch die Vereine und die Ausbildung von Übungsleitern, Lehrwarten und Trainern.

§ 5a PFLICHTEN AUS DEN GESETZLICHEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Für den ÖBGV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der World Minigolfsport Federation und die Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (im Folgenden: BSFG). Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖBGV verbindlich:

1. Es dürfen in den beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 24 Abs 2 und 4 BSFG abgegeben haben.
2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 Abs 5 BSFG erfüllen.
3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 24 Abs 2, 4 und 5 BSFG nachgekommen sind.
4. Es gelten die Regelungen gemäß § 17 Abs 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 18 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 19 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 20 (Durchführung von Dopingkontrollen), § 21 (Analyse der Proben) und § 22 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.

5. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 23 BSFG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.
6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖBGV, im Auftrag des ÖBGV oder unter der Patronanz des ÖBGV veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

Für die Landesverbände, deren Mitgliedsverbände und alle Vereinsmitglieder haben die obigen Bestimmungen sinngemäß zu gelten.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. **durch Auflösung des Verbandes**
2. **durch Austritt**
3. **bei Ausschluss**

Die beabsichtigte **FREIWILLIGE AUFLÖSUNG** eines Verbandes ist dem ÖBGV mit der Einberufung der Auflösungs-Generalversammlung nachweislich mitzuteilen, um dem Verband die Möglichkeit zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und zur Sicherung allfälliger Ansprüche zu geben. Der Vollzug der Auflösung ist dem ÖBGV von der zuletzt im Amt befindlichen Verbandsleitung gleichfalls schriftlich und nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

Der **AUSTRITT** aus dem ÖBGV kann jederzeit erfolgen, doch sind die für das laufende Kalenderjahr zu leistenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Vermögenswerte des ÖBGV sind diesem ebenso wie bei der Auflösung zurückzustellen.

Der **AUSSCHLUSS** von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sich diese schwere Verstöße gegen die Satzungen zuschulden kommen lassen, gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, den Verband in seinem Ansehen schwer schädigen oder beharrlich gegen Anordnungen, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien des ÖBGV und seiner Organe verstoßen. Der Ausschluss kann nur über Beschluss und Antrag des Rechtsausschusses und durch Beschluss des Bundesvorstandes, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Zustandekommen muss, vorgenommen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und mit Bekanntgabe der zustehenden Rechtsmittel schriftlich nachweislich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist das Rechtsmittel der Berufung im Wege des Bundesvorstandes an den Verbandstag zulässig, um diesem die Möglichkeit zur endgültigen Prüfung des Verfahrens und der Verfahrensgründe zu geben. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften enthält die vom Bundesvorstand zu erlassende Rechts- und Strafordnung des ÖBGV. Im Berufungsfalle ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung durch den Verbandstag.

§ 7 ORGANE DES VERBANDES

Die Geschäfte des Verbandes werden besorgt durch:

- 1. den Verbandstag**
- 2. den Bundesvorstand**
- 3. die Verbandsinstitutionen**
- 4. den Ehrenrat**
- 5. den Kontrollausschuss**

§ 8 DER VERBANDSTAG

Der ordentliche Verbandstag des ÖBGV findet alle 3 Jahre statt. Die Einladung aller Stimmberechtigten erfolgt schriftlich mindestens 3 Monate vor dem festgesetzten Termin. Sie hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu beinhalten, ferner die Antragsbestimmung und die Bestimmungen über das Stimmrecht. Mit der Einberufung bzw. Beschlussfassung zum Verbandstag hat der Bundesvorstand das Wahlkomitee einzuberufen, das aus je einem Vertreter aller Landesverbände besteht. Dem Wahlkomitee gehört weiters ein Vertreter des Bundesvorstandes in beratender Eigenschaft an. Das Wahlkomitee ist in seiner Tätigkeit an die Bestimmungen der Wahlordnung (§ 10) gebunden. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung des Verbandstages sind spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des ÖBGV einzubringen. Diese ist verpflichtet, diese innerhalb von weiteren 3 Wochen gesammelt an die Geschäftsstellen der einzelnen Landesverbände weiterzuleiten. Die Berichte zum Verbandstag sind nach Möglichkeit schriftlich vorzulegen, wenn nicht mündliche Berichterstattung vorgesehen ist. Der Finanzbericht muss immer schriftlich erstattet werden.

Die schriftlichen Berichte sind mindestens 3 Wochen vor dem Verbandstag den teilnahmeberechtigten Delegierten bzw. Stimmberechtigten zuzustellen. Stimmberechtigt sind die Verbände des ÖBGV (gemäß § 3.1) durch den Präsidenten und je 4 bevollmächtigte Delegierte, ferner die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Kontrollausschusses. Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimmen. Die Stimmberechtigten sind zu Beginn des Verbandstages namentlich bekanntzugeben. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Beschlüsse werden, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahr erreicht. Der Verbandstag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht gegeben so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort und mit der gleichen Tagesordnung ein Verbandstag statt, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

Ein **außerordentlicher Verbandstag** kann einberufen werden, so oft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem Bundesvorstand. Ein solcher Verbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten es schriftlich unter Angabe einer satzungsgemäß vertretbaren Begründung beantragt oder wenn der Kontrollausschuss einen außerordentlichen Verbandstag, gleichfalls mit schriftlicher Begründung, beim Bundesvorstand begehrt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist binnen 6 Wochen ab dem Tag der schriftlich begründeten Antragstellung vom Bundesvorstand zu beschließen.

Beim Verbandstag gestellte Anträge können nur dann Behandlung finden, wenn dies mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Das Antragsrecht steht allen Stimmberechtigten Landesverbänden des ÖBGV zu.

Zum Verbandstag können Gäste geladen werden. Hierüber bestimmt der Präsident. Den nicht stimmberechtigten Verbandsmitgliedern steht das Recht zu, an den Verbandstagen als Gäste teilzunehmen. Ein Stimm-, Antrags- oder Mitspracherecht steht ihnen jedoch nicht zu. Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das sich weitgehend auf Tonbandaufnahmen stützen kann. In diesem Falle ist das Tonband mit dem Original des Protokolls gemeinsam bei der ÖBGV-Geschäftsstelle zu verwahren. Die Prüfung des schriftlich auszufertigenden Protokolls obliegt dem Bundesvorstand. Den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Landesverbänden ist je ein Exemplar des Protokolls auszufolgen.

§ 9 TAGESORDNUNG DES ORDENTLICHEN VERBANDSTAGES

Die Tagesordnung muss beinhalten:

1. Feststellung der Stimmberechtigten;
2. Bericht über die Protokollführung des zuletzt abgehaltenen Verbandstages durch den Bundesvorstand;
3. Rechenschaftsberichte der Verbandsorgane, sowie Beratung und Beschlussfassung hierüber;
4. Bericht des Kontrollausschusses - Entlastungsantrag und Abstimmung;
5. Satzungsänderung;
6. Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge;
7. Behandlung satzungsgemäß vorliegender Berufungen;
8. Bericht des Wahlkomitees;
 - 8.1 Wahl des Bundesvorstandes aufgrund des vom Wahlkomitee zu erstellenden Vorschlages;

8.2 Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dessen Mitglieder.

9. Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern über Antrag des Bundesvorstandes, Auflösung des Verbandes bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages.

§ 10 WAHLORDNUNG DES ÖBGV

Das Wahlkomitee besteht aus je einem Vertreter der dem ÖBGV angehörenden Landesverbände. Diese sind verpflichtet, die Namen ihrer Vertreter dem Bundesvorstand des ÖBGV spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben. Weiter gehört dem Wahlkomitee ein Vertreter des Bundesvorstandes an, der jedoch nur beratende Funktion innehat. Die erste Sitzung des Wahlkomitees wird vom Präsidenten des ÖBGV einberufen. Die Einberufung weiterer Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlkomitees, welchen dessen stimmberechtigte Mitglieder bei der ersten Sitzung aus ihrer Mitte zu wählen haben. Die letzte Sitzung des Wahlkomitees hat spätestens einen Tag vor dem ordentlichen Verbandstag stattzufinden. Das Wahlkomitee hat seine Beratungen so zeitgerecht abzuschließen, dass der komplette, endgültige Wahlvorschlag sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandstages in schriftlicher Form vorliegt. Das Wahlkomitee ist - falls unbedingt erforderlich - berechtigt, dem Verbandstag auch mehrere Vorschläge vorzulegen, doch sind diese zu reihen, um die Abstimmung in geordneter Reihenfolge zu gewährleisten. Der Wahlakt innerhalb des Verbandstages wird zur Gänze vom Vorsitzenden des Wahlkomitees geleitet. Die Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung ist durch Beschluss des Verbandstages in Einzelfällen möglich. Über das Amt des Präsidenten muss immer geheim abgestimmt werden. Für eine gültige Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge hat bei Stimmgleichheit eine Stichwahl stattzufinden. Wird über den Präsidenten beim ordentlichen Verbandstag keine Einigung erzielt, oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist der Bundesvorstand verpflichtet, binnen der folgenden 3 Monate nach dem Verbandstag einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, bei welchem der Präsident zu wählen ist. Über den Bundesvorstand in der sonstigen Zusammensetzung kann in einem einzigen Wahlgang en bloc abgestimmt werden.

§ 11 DER BUNDESVORSTAND

Der Bundesvorstand ist nach dem Verbandstag das höchste Organ des Verbandes. Er ist für die gesamten Verbandsangelegenheiten zwischen den Verbandstagen zuständig und bedient sich zu deren Durchführung der in den Satzungen erwähnten Verbandsorgane.

Dem Bundesvorstand gehören an:

- ⇒ **der Präsident**
- ⇒ **der Vizepräsident**
- ⇒ **2 Schriftführer**
- ⇒ **2 Finanzreferenten**
- ⇒ **1 Sekretär**
- ⇒ **1 Referent für Schiedsrichterwesen**
- ⇒ **1 Referent für Lehrwarteausbildung**

- ⇒ **1 Referent für die Passzentrale**
- ⇒ **1 Pressereferent**
- ⇒ **1 Bundessportreferent**
- ⇒ **3 Sportwarte**
- ⇒ **bis zu 4 Beisitzer, deren besondere Aufgabe es ist, die Interessen der Aktiven wahrzunehmen.**

Im Bundesvorstand haben alle Mitglieder Stimmrecht, der Vorsitzende stimmt mit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind verpflichtet, ihre Funktion auszuüben und die Interessen des ÖBGV in vollem Umfang zu vertreten. Bundesvorstandsmitglieder, die gegen diese Bestimmungen verstoßen und ihre Funktion trotz schriftlicher und nachweislicher Verwarnung durch den Bundesvorstand nicht ausüben, obwohl sie hiezu in der Lage wären, sowie Bundesvorstandsmitglieder, die den ausgeschriebenen Sitzungen des Bundesvorstandes dreimal unentschuldigt fernbleiben, können aus dem Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Hiezu ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit der im Bundesvorstand Stimmberechtigten erforderlich. Scheidet während einer Funktionsperiode ein Bundesvorstandsmitglied aus, wird das freigewordene Mandat durch Kooptierung durch den Präsidenten ergänzt. Ergänzungswahlen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten sind nur bei einem Verbandstag möglich. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Bundesvorstandes im Amt. Die Konstituierung des neu gewählten Bundesvorstandes hat daher zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Der Bundesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich ab. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten. Sie muss erfolgen, wenn sich mindestens die Hälfte der Bundesvorstandsmitglieder für die Einberufung der Sitzung schriftlich ausspricht. Der Bundesvorstand hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht ein Verbandstag erforderlich ist, zu entscheiden. Seine Tätigkeit ergibt sich aus dem Zweck des Verbandes und den Beschlüssen des Verbandstages. Er überwacht die Einhaltung der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse und deren Durchführung, gewährleistet die Einhaltung der Satzungen in allen Verbandsbereichen, prüft die Tätigkeit der nachgeordneten Verbandsorgane und leitet diese in der grundsätzlichen Tätigkeit. Er ist berechtigt, Beschlüsse der nachgeordneten Verbandsorgane aufzuheben, wenn diese mit den Statuten oder Verbandsbestimmungen im Widerspruch stehen oder dem ÖBGV Nachteile dadurch erwachsen können.

Der Bundesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er genehmigt die Geschäftsordnung aller nachgeordneten Verbandsorgane und die grundsätzlichen Bestimmungen des ÖBGV. Hiefür ist im Bundesvorstand eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind für alle Mitglieder des ÖBGV, sowie für alle Verbandsorgane und Einrichtungen des Verbandes verbindlich, sofern nicht gesetzliche Rechte beeinträchtigt werden. Alle Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten. Die Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind nicht öffentlich.

Die Einberufung und Protokollierung obliegt der Schriftführung.

Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Präsident.

Die Vertretung bei Verhinderung des Präsidenten erfolgt durch den Vizepräsidenten.

In der Geschäftsführung wird der Präsident vom Vizepräsidenten unterstützt. Der Schriftverkehr allgemeiner Art wird durch die Geschäftsstelle abgewickelt. Schriftstücke mit verbindlichem Inhalt zeichnet der Präsident oder dessen Vertreter. In allen Finanzangelegenheiten zeichnet der Präsident oder dessen Vertreter gemeinsam mit dem Kassier. In besonders dringenden Fällen und wenn dem ÖBGV Nachteile erwachsen können, kann der Präsident oder dessen Stellvertreter in Einzelfällen ex präsidio Entscheidungen fällen. Entscheidungen dieser Art sind jedoch nur dann gültig, wenn sie im Einvernehmen mit dem zuständigen Vorsitzenden der jeweiligen ständigen Verbandsinstitution, in allen Finanzangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier, getroffen werden. In der nachfolgenden Sitzung des Bundesvorstandes ist hierüber zu berichten, um die Beschlussfassung und Beschlussdeckung zu gewährleisten.

§ 12 VERBANDSINSTITUTIONEN

Der Tätigkeitsbereich der Verbandsinstitutionen ergibt sich durch die Begriffsbestimmung der einzelnen Gremien. Die Institutionen sollen vor allem aus dem Kreise des Bundesvorstandes gebildet werden. Scheidet ein Vorsitzender aus, wird ein neuer Vorsitzender durch den Bundesvorstand bestimmt. Scheidet ein Gremiumsmitglied aus einer Verbandsinstitution aus, kann der Bundesvorstand einen Ersatzmann bestimmen. Beschlüsse und Ausarbeitungen der Verbandsinstitutionen sind dem Bundesvorstand zur rechtsgültigen Inkraftsetzung vorzulegen.

Ständige Verbandsinstitutionen sind:

- 1. die technische Kommission (TK)**
- 2. der Rechtsausschuss (RA)**
- 3. der Organisationsausschuss (OA)**

zu 1.: Die **TECHNISCHE KOMMISSION** setzt sich aus dem ÖBGV Bundessportreferenten als Vorsitzenden und den Sportwarten des ÖBGV zusammen. Die Technische Kommission ist im Bedarfsfall durch die Beiziehung von Bahngolf- und Landessportwarten erweiterungsfähig. Der Aufgabenbereich der Technischen Kommission ist mit der Regelung aller im Bereich des ÖBGV auftretenden sportlichen Fragen und den damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Ausarbeitungen definiert. Weiters regelt die Technische Kommission mit dem Referenten für Lehrwarteausbildung das Aus- und Fortbildungswesen und alle sich aus dem Sportbereich ergebenden Aufgaben des ÖBGV, die mit nationalen und internationalen Sportwesen auf diesem Gebiet zu koordinieren sind.

zu 2.: Der **RECHTSAUSSCHUSS**, der aufgrund der vom Bundesvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit zu beschließenden Rechtsordnung des ÖBGV tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Verbandstag bestellt werden, aus bis zu zehn Beisitzern, die von den Landesverbänden entsandt werden. Der Rechtsausschuss wird im konkreten Fall in Senaten zu 3 bis 5 Mitgliedern tätig. Der für einen Senat zu bestellende Vorsitzende wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses, bestimmt.

Der Rechtsausschuss entscheidet in allen Satzungs-, Rechts- und Strafsachen des ÖBGV, insbesondere bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, unter Beachtung des geltenden Rechts. Bei Ausschüssen steht dem Rechtsausschuss das Antragsrecht an den Bundesvorstand zu, der hierüber entscheidet.

Die Mitglieder des Rechtsausschusses üben ihr Amt unabhängig und weisungsungebunden aus, und sind in ihren Entscheidungen lediglich an die anzuwendenden Normen gebunden.

zu 3.: Der **ORGANISATIONSAUSSCHUSS** betreut das ganze Organisationswesen des ÖBGV in allen Bereichen, insbesondere jedoch in öffentlich orientierten Aufgaben. Die Aufgaben ergeben sich aus den Beschlüssen und den Aufgabestellungen des Verbandstages und des Bundesvorstandes. Von den Verbandsinstitutionen können im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand fallweise Experten zugezogen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen in der jeweiligen Institution nicht zu. Den Institutionen ist eine möglichst freie und unkomplizierte Tätigkeit zu ermöglichen, damit sie ihre fachlichen Aufgaben in weitgehendem Ausmaß erfüllen können. Von den Institutionen sind lediglich Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 13 EHREN RAT

Dem Ehrenrat gehören die vom Bundesvorstand zu bestimmenden Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des ÖBGV als ständige Mitglieder und die vom Bundesvorstand jeweils für eine Funktionsperiode zu bestimmenden Mitglieder des Ehrenrates an.

Dem Ehrenrat obliegen Aufgaben beratender, fördernder, unterstützender und repräsentativer Art. Seine Aufgaben werden ihm vom Bundesvorstand zugewiesen. Dem Ehrenrat steht ein Beschlussrecht nicht zu, er ist jedoch berechtigt, in allen ihm zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten Vorschläge zu unterbreiten. Den Vorsitz im Ehrenrat führt aus Koordinationsgründen der Präsident des ÖBGV.

§ 14 KONTROLLAUSSCHUSS

Der Kontrollausschuss besteht aus den Landesverbandspräsidenten und vereinigt die Funktionen der Rechnungsprüfer und des „Aufsichtsorgans“ im Sinne des VG 2002. Der Kontrollausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden selbst. Scheidet ein Landesverbandspräsident aus seiner Funktion aus, so übernimmt der jeweils neu gewählte Landesverbandspräsident die Funktion im Kontrollausschuss. Aufgabe des Kontrollausschusses ist die Überwachung aller Organe des ÖBGV im gesamten Tätigkeitsbereich. In begründeten Fällen kann der Kontrollausschuss die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beim Bundesvorstand

beantragen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Teilnahme muss ihnen von den Organen ermöglicht werden. Sie sind zur

Berichterstattung beim Verbandstag verpflichtet und stellen gegebenenfalls den Entlastungsantrag.

§ 15 AUTHENTISCHE AUSLEGUNG DER SATZUNGEN UND BESTIMMUNGEN

Die authentische Auslegung der Satzungen und Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Bundesvorstandes. Authentische Interpretationen von Regelwerksbestimmungen sind den Mitgliedern des ÖBGV auf geeignete Weise bekannt zu machen.

§ 16 VERTRETUNG DES ÖBGV

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den Verband nach außen.

§ 17 AUFLÖSUNG DES ÖBGV

Die freiwillige Auflösung des ÖBGV kann von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit mindestens Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Das Vermögen des ÖBGV fließt in diesem Falle der Österreichischen Bundessportorganisation zu, die es einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen hat.